

Altmarkkreis Salzwedel

	Vorlage: 064/2014	29.09.2014
1. Änderungssatzung	Vorlage: 125/2015	27.04.2015
2. Änderungssatzung	Vorlage: 182/2015	28.09.2015

Lesefassung

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Fahrtkosten für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und sonstige ehrenamtlich Tätige im Altmarkkreis Salzwedel

Aufgrund der §§ 8, 30, 35, 43 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel in seiner Sitzung am 29.09.2014 folgende Entschädigungssatzung beschlossen, die vom Kreistag in seiner Sitzung am 27.04.2015 zuletzt wurde.

I. Allgemeines

§ 1 Grundsätze

Den in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen (Ehrenamtlich Tätigen) wird eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 35 KVG LSA sowie dieser Satzung gewährt.

§ 2 Dienstreisen, Fahrt- und Reisekosten

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück.

(2) Kosten für Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes werden nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung zur Dienstreise erstattet. Der fachliche Bezug zum Ehrenamt sowie die Teilnahme an der dienstlichen Veranstaltung sind zu belegen. Die Zustimmung ist für Kreistagsmitglieder vom Kreistagsvorsitzenden, für den Kreistagsvorsitzenden und ehrenamtlich Tätige des III. Abschnitts vom Landrat einzuholen.

(3) Die Reisekostenvergütung erfolgt nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.

§ 3 Verdienstaussfall

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstaussfalls.

(2) Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt.

(3) Selbständige Ehrenamtliche erhalten für ihren Verdienstaussfall pauschal **15 Euro** je volle Stunde.

Für Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, wird eine Nachteilsausgleich in Höhe von **6 Euro** je volle Stunde gezahlt.

(4) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wurde.

(5) Erstattungen nach den Absätzen 2 bis 4 erfolgen nur auf Antrag.

§ 4 Auslagenersatz

Die über die Aufwandsentschädigung hinausgehenden zu erstattenden Auslagen können frühestens im darauf folgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind die für die Bearbeitung erforderlichen Belege beizufügen.

§ 5 Ersatz von Sachschäden

Für den Ersatz von Sachschäden der ehrenamtlich Tätigen findet die Sachschadensrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt (RdErl. des MF vom 02.11.2012, MBl LSA S. 585) entsprechende Anwendung.

II. Ehrenamtliche Mitglieder eines Gremiums

§ 6 Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag und als Sitzungsgeld gewährt.

§ 7 Monatlicher Pauschalbetrag

(1) Mitglieder des Kreistages erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von **150,00 Euro**.

(2) Darüber hinaus erhält eine zusätzliche monatliche Pauschale

a) der Vorsitzende des Kreistages in Höhe von **300,00 Euro**.

b) der Vorsitzende eines Ausschusses, sofern nicht dem Landrat der Vorsitz obliegt, in Höhe von **150,00 Euro**.

c) der Vorsitzende einer Fraktion in Höhe von **150,00 Euro**.

d) der Vorsitzende des Unterausschusses des Jugendhilfeausschusses **75,00 Euro**.

(3) Wird das Mandat länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(4) Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden des Kreistages für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten erhält der Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 Buchst. a.

§ 8 Sitzungsgeld

(1) Ein Sitzungsgeld in Höhe von **15,00 Euro** je Sitzung erhalten:

a) die Mitglieder des Kreistages für Sitzungen der Mitglieder des Kreistages.

b) die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die nicht Mitglieder des Kreistages sind, für Sitzungen des Jugendhilfeausschusses.

c) Sachkundige Einwohner des Landkreises, die zum Mitglied eines beratenden Ausschusses bestellt wurden für Sitzungen des entsprechenden beratenden Ausschusses.

(2) Als Sitzung der Mitglieder des Kreistages im Sinne des Absatzes 1 Buchst. a gelten

a) Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse,

b) Fraktionssitzungen (jedoch beschränkt auf höchstens 12 Sitzungen im Jahr) sowie

c) Beratungen, zu denen vom Landrat schriftlich eingeladen wurde.

(3) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, wird für diesen Tag maximal ein Sitzungsgeld in Höhe von **30,00 Euro** gezahlt. Die Zahlung von Sitzungsgeld ist auf 5 Sitzungen im Monat beschränkt.

III. Weitere in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene

§ 9 Brand- und Katastrophenschutz

(1) Als Mitglieder der Feuerwehr bzw. der Fachdienste für Katastrophenschutz erhalten

a) der Kreisbrandmeister

320,00 Euro,

- | | |
|--|-----------------------|
| b) der stellvertretende Kreisbrandmeister und Abschnittsleiter | 250,00 Euro, |
| c) die Leiter der Fachdienste Katastrophenschutz | 60,00 Euro, |
| d) die Zugführer der Fachdienste Katastrophenschutz | 30,00 Euro und |
| e) die Verbandsführer Katastrophenschutz | 100,00 Euro |
- als monatliche Aufwandsentschädigung.

(2) Für den Fall, dass eine der unter Absatz 1 genannten Personen ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben kann, entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit.

(3) Im Falle der Verhinderung des Amtsinhabers für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen wird dem Stellvertreter für die über zwei Wochen hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung in der Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt.

(4) Ist einem der unter Absatz 1 genannten Personen die Führung der Dienstgeschäfte verboten, so entfällt der Anspruch auf pauschalierte Aufwandsentschädigung für diesen Zeitraum.

(5) Weiterhin erhalten die Mitglieder der Leitenden Notarztgruppe des Altmarkkreises Salzwedel pro Tag Bereitschaftsdienst eine Entschädigung von **40,00 Euro**.

(6) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten. Für den Ersatz von Fahrtkosten, Verdienstausschluss sowie entstandenen Sachschäden findet der I. Abschnitt dieser Satzung Anwendung.

§ 10 Jagd und Fischerei

(1) Der Kreisjägermeister, sein besonderer Stellvertreter, die Mitglieder des Jagdbeirates sowie der Fischereiberater erhalten folgenden monatlichen Pauschalbetrag als Aufwandsentschädigung:

- | | |
|---|--------------------|
| a) der Kreisjägermeister | 220,00 Euro |
| b) der besondere Vertreter des Kreisjägermeisters | 100,00 Euro |
| c) die Mitglieder des Jagdbeirates | 30,00 Euro |
| d) der Fischereiberater | 25,00 Euro |

(2) Für den Fall, dass eine der unter Absatz 1 genannten Personen ihr Ehrenamt länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausüben kann, entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(3) Im Falle der Verhinderung einer der in Absatz 1 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in der Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Erhält der Vertreter bereits eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 Buchst. c, so beträgt die Entschädigung als Vertreter zusätzlich 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission im Jagdwesen sind gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt (LJagdG-DVO) ehrenamtlich tätig. Sie erhalten

- a) für jeden Vor- und Nachbereitungstag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **20,00 Euro** sowie
- b) für jeden Prüfungstag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **50,00 Euro**.

(5) Für den Ersatz von Fahrtkosten, Verdienstausschlag, notwendigen Auslagen sowie entstandenen Sachschäden findet der I. Abschnitt dieser Satzung Anwendung.

§ 11 Behindertenbeauftragter

Dem Behindertenbeauftragten steht pauschal für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **124,00 Euro** monatlich zu.

§ 12 Seniorenbeirat

(1) Der Seniorenbeirat erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung wie folgt:

- a) Vorsitzender des Seniorenbeirates **53,00 Euro**
- b) Mitglieder des Seniorenbeirates **32,00 Euro**

(2) Für den Fall, dass eine der unter Absatz 1 genannten Personen ihr Ehrenamt länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausüben kann, entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(3) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Seniorenbeirates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in der Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt.

§ 13 Integrationshelfer

(1) Durch den Landkreis eingesetzte Integrationshelfer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **100 Euro**

(2) Supervision leistende Personen erhalten eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von **50,00 Euro**.

(3) Für den Ersatz von Fahrtkosten sowie entstandene Sachschäden findet der I. Abschnitt dieser Satzung Anwendung.

IV. Zahlungsweise, Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

§ 14 Zahlungsweise

(1) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen dieser Satzung werden jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt. Im Vertretungsfall wird die Aufwandsentschädigung nachträglich gezahlt.

(2) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, so wird diese für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

(3) Sonstige in §§ 2, 3, 4 dieser Satzung geregelten Ansprüche werden im Folgemonat nach ihrer schriftlichen Geltendmachung erfüllt.

(4) Beträge nach dem Komma sind wie folgt zu runden:

- a) 0 bis 49 Cent sind auf volle Euro nach unten abzurunden,
- b) 50 bis 99 Cent sind auf volle Euro nach oben aufzurunden.

§ 15 Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

(1) Die steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen richtet sich nach den hierzu erlassenen Bestimmungen des Ministers der Finanzen.

(2) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit des Empfängers.

V. Schlussbestimmungen

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 07.07.2014 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Fahrtkosten für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und sons-

tige ehrenamtlich Tätige im Altmarkkreis Salzwedel vom 22.08.1994 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

(Das Inkrafttreten der Änderungssatzungen ist zu beachten)

Erstellt am 03.07.2017